



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

nur per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
11019 Berlin

Geschäftszeichen I3-077-i-06#006

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Frau Staub  
Telefon 0611 815-2289  
Telefax 0611 32 717 2289  
E-Mail sylvia.staub@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen IC3 – 23203/005-03  
Ihre Nachricht vom 12.03.2021

Datum 29.03.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze, hier: Beteiligung nach § 47 GGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank zur Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze, zu dem ich wie folgt Stellung nehme.

Grundsätzlich wird die Einführung eines Registers über Unternehmensbasisdaten begrüßt, da es die Zuordnung von Einheiten im statistischen Unternehmensregister erleichtert und gleichzeitig die Aktualität für das statistische Unternehmensregister steigert. Nach dem Gesetzesentwurf (§ 2 Abs. 1 UBRegG-E) soll allerdings die Unternehmensnummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV e.V.) als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmensstammdaten eingeführt werden.

Im Einzelnen teile ich Ihnen die nachstehenden Begründungen und Anregungen mit.

Der Gesetzesentwurf sieht die Schaffung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten sowie einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer vor. Die Errichtung und der Betrieb dieses Basisregisters werden beim Statistischen Bundesamt angesiedelt. Das Basisregister ist nicht als Statistikregister, sondern als Verwaltungsregister ausgestaltet. Wegen des Abschottungsgebots der amtlichen Statistik von der restlichen Verwaltung sieht daher § 1 Abs. 1 Satz 2 UBRegG-E richtigerweise die räumliche, organisatorische und personelle Trennung von Bereichen der amtlichen Statistik vor.



Der Gesetzesentwurf ist aus Sicht der amtlichen Statistik positiv zu bewerten, da durch die einheitliche Wirtschaftsnummer als einheitlicher Identifikator die Zuordnung zu Einheiten im statistischen Unternehmensregister erleichtert wird. Daher sind insbesondere die vorgesehenen Änderungen des Statistikregistergesetzes (Artikel 4) notwendig und folgerichtig, damit die Nutzungsberechtigung für die statistischen Ämter sichergestellt wird. Da der Abruf bzw. die Übermittlung von Unternehmensbasisdaten tagesaktuell erfolgen soll, wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Aktualität des statistischen Unternehmensregisters steigern.

Ob sich der Aufwand der amtlichen Statistik durch die Einführung des Unternehmensbasisdatenregisters insgesamt reduzieren wird, bleibt abzuwarten. Auch wenn die vereinfachte Zuordnung wahrscheinlich zu Entlastungen bei den statistischen Landesämtern führen wird, werden aufgrund der manuellen Pflege beim Statistischen Bundesamt Mehraufwände hinzukommen.

Als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen soll gemäß § 2 Abs. 1 UBRRegG-E die Unternehmensnummer der DGUV e.V. eingeführt werden. Aus Sicht der Finanzverwaltung ist die Wirtschaftsidentifikationsnummer (W.-IdNr.) nach § 139c Abgabenordnung (AO) aus folgenden Gründen besser geeignet:

- Die W-IdNr. ist bereits gesetzlich etabliert.
- Das Bund-Länder-Projekt zur Einführung der W-IdNr. wurde Anfang 2020 eingerichtet und gestartet. Die fachliche Ausarbeitung ist abgeschlossen und entspricht den steuerlichen Anforderungen.
- Die W-IdNr. erfüllt nach einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung alle wesentlichen Anforderungen (notwendige Abdeckung der Rechtsformen, eindeutige Identifizierbarkeit, ausreichender Wertevorrat, nicht sprechende Nummer, Vereinbarkeit mit Datenschutz) für die Verwendung als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer. Eine rechtzeitige Verfügbarkeit ist nach aktuellen Planungen mit einer Einführung ab Mitte 2023 gegeben.
- Eine Einführung einer weiteren Nummer sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht befürwortet werden. Zudem ist eine Vielzahl an Nummern nicht zielführend.
- Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) stellt die führende Nummer bei der Registermodernisierung dar. Folgerichtig sollte die W-IdNr. als führende Nummer für Unternehmen eingesetzt werden.

Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rainer Keller